



Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 14.12.2016

NIEDERSCHRIFT

der 6. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 13.12.2016, 19:30 Uhr bis 21:06 Uhr
im großen Saal (EG), des Bürgerhauses, Wuenheimer Platz 1, 61279 Grävenwiesbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

Anwesend:

Bierwirtz, Bernd (FWG)
Brodkorb, Lisa (FWG)
Dierker, Elisabeth (GRÜNE)
Fangmann, Laurenz (UB)
Grünwald, Markus (CDU)
Krüger, Michaela (FWG)
Lauth, Barbara (FWG)
Ott, Frank (UB)
Ott, Ulrich (FWG)
Radu, Alexander (FWG)
Seel, Fabian (CDU)
Solz, Kurt (FWG)
Stahl, Tobias (CDU)
Tausch, Rolf (UB)
Tillig, Rudolf (SPD)
Tramnitz, Christian (GRÜNE)

Entschuldigt fehlten:

Bube, Dietrich (CDU)
Haas, Sybille (GRÜNE)
Heyden von der, Eike (SPD)
Klimt, Karin (UB)
Stöckmann, Tobias (CDU)
Wade, David (SPD)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland
Radu, Heinz (FWG)
Dierker, Axel (GRÜNE)
Friedrich, Armin (FWG)
Lohnstein, Dietmar (FWG)
Stöckmann, Lothar (CDU)
Struhler, Walter (CDU)

Prof. Volkersen, Nils (UB)
Wilson, Carmen (SPD)

Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlten:

Von der Verwaltung waren anwesend:

Bullmann, Heiko

Gäste:

Monika Schwarz-Cromm (TZ),
Andreas Romahn (UA) und
Tiny Struhler.

Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:36 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Vors. Book bittet um die Aufnahme der zurückgestellten Niederschrift aus der letzten Sitzung. Der Punkt soll unter dem Teil A - TOP 1.1, Niederschrift über die 4. Sitzung aufgenommen werden, da die Unklarheiten geklärt werden konnten. Die Erweiterung der TO erfolgt einvernehmlich.

öffentlicher Sitzungsteil

Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1. Einwände gegen Niederschriften

1.1 Einwände gegen die Niederschrift von der 4. Sitzung am 11.10.2016

Vors. Book weist daraufhin, dass die Niederschrift der 4. Sitzung, bzgl. der in der Niederschrift aufgeführten Zahlen im Bereich der Vergaberichtlinien überprüft wurden und dass die Niederschrift den Sachverhalt richtig dargestellt hat.

Somit bleibt es bei den in der letzten Sitzung beantragten Änderungen des GV Tramnitz.

Beschluss:

Die Niederschrift wird wie folgt geändert:

Teil C – TOP 3, Seite 7, 3. Absatz, Antrag von GV Haas:

Hier wird das Wort „unverändert“ vor dem § 7 eingefügt und das Wort „analog“ gestrichen!

Teil C – TOP 6, Seite 21, hier ist nach dem letzten Absatz einzufügen:

Unter Verweis vom Vors. Hr. Book auf den § 25 (4) der Geschäftsordnung, wird über den Änderungsantrag von GV Stahl zuerst abgestimmt. Infolge der Annahme des Antrages kommt der Änderungsantrag des GV Tramnitz nicht mehr zur Abstimmung.

GV Tramnitz wies daraufhin, dass sein Antrag, nach seiner Auffassung der Weiterführendste war!

Abstimmungsergebnis:

Ja	16	Nein		Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

1.2 Einwände gegen die Niederschrift von der 5. Sitzung am 15.11.2016

Keine.

Obwohl nicht erforderlich wird über das Protokoll abgestimmt.

15 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen.

2. Mitteilungen

2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Vors. Book teilt mit:

a.) Er gratuliert Hr. Beigeo. Friedrich nachträglich zum Geburtstag.

b.) Nach der Sitzung wird ein Imbiss gereicht, daher die Bitte nicht sofort nach Hause zu gehen.

- c.) Auf die E-Mail der Verwaltung bzgl. der Anzeigepflicht gem. § 26a HGO wird verwiesen und um die Abgabe an mich, zur Weiterleitung an den HFA-Vorsitzenden, gebeten.
- d.) Am 24.11.2016 tagte der Ältestenrat.
Zum einen ging es um die Einführung des papierlosen Sitzungsdienstes (mit iPads) im nächsten Jahr. Ferner um eine Abstimmung der Sitzungstermine wg. der Beratung und Beschlussfassung in den Gremien. Weiterhin ist am 07.03.2017 eine Bürgerversammlung vorgesehen. Hauptthema wird das hiesige Bürgerhaus sein.
- e.) Der Entwurf des Sitzungskalenders 2017 wurde für die HPL-Beratungen verteilt.

2.2	der Ausschussvorsitzenden
------------	----------------------------------

- a.) **HFA, Vors. Herr Stahl:**
Der HFA hat am 08.12.2016 zu den TOP 2, 3 und 4.1 im Teil C getagt und es wird zu den jeweiligen Punkten berichtet.
- b.) **BSPA, Vors. Herr Ott:**
Der BSPA hat am 30.11.2016 getagt. Hier wurden Sachstandsberichte, zur Dorferneuerung, Kläranlage, KIP-Programm, Friedhof Naunstadt, Bahnhofstreppe Hundstadt, Breitband, Bürgerhaus Grävenwiesbach, EKVO und Windenergie vorgetragen.
- c.) **ULFA, Vors. Herr Solz:**
Der ULFA hat am 01.12.2016 zu den Hecken- und Feldwegeunterhaltungsmaßnahmen getagt.
- d.) **JSKSA, stv. Vors. Herr Solz:**
Der JSKSA hat am 05.12.2016 getagt. Hier wurde über die Kindergartenbenutzungssatzung beraten. Wg. den damaligen offenen Fragen, war Hr. Hruby in der Sitzung anwesend, um diese Fragen zu beantworten.

2.3	der Vertreter in den Verbänden
------------	---------------------------------------

- a.) Bgm. Seel teilt mit, dass am 16.11.2016 die Verbandskammer des Regionalverbandes zum HPL 2017 getagt hat. Die Beschlussfassung dazu ist morgen vorgesehen.
- b.) Hr. Bullmann berichtet von der Sitzung der Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ vom 08.12.2016.
Der Geschäftsführer Hr. Huke berichtete zunächst über die Aktivitäten aus dem Geschäftsjahr 2016, mit den Herausforderungen die emeld21 mit sich brachte.
Das neue Entgeltverzeichnis für 2017 wurde beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2017 wurde vorgestellt.

Im Erfolgsplan wird ein Ertrag von 97.559.200 € erwartet und diesem steht ein Aufwand von 97.387.400 € entgegen, bedeutet einen Überschuss in Höhe von 171.800 €.

Der Vermögensplan hat ein Volumen in Höhe von 6.185.200 €. Die Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1.701.000 €. Kredite sind nicht vorgesehen und der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 2.000.000 € festgelegt.

Das Geschäftsjahr 2015 schloss entgegen der Planung, welches ein Defizit in Höhe von 749.500 € vorsah, mit einem leichten Plus in Höhe von 90.344,63 € ab.

Die Entschädigungssatzung wurde redaktionell im § 1 mit der Festlegung einer Verdienstausschlagpauschale für Selbständig Tätige geändert.

Wg. personeller Veränderungen mussten im Finanzausschuss drei Personen nachgewählt werden. Der Hess. Städtetag hat hier Hr. Bgm. Klaus Hoffmann aus Neu-Anspach vorgeschlagen. Somit verfügt der 24 Mitglieder starke Ausschuss, nun über drei Mitglieder aus unserem Kreis.

Und zu guter Letzt wurde mit der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist aus Frankfurt noch einstimmig ein neues Mitglied aufgenommen.

2.4	des Gemeindevorstandes
------------	-------------------------------

Hr. Bgm. Seel teilt mit:

- a.) Zur Friedhofsordnung und der Frage aus der letzten Sitzung. Die Änderung der Friedhofsordnung wurde bzgl. der früheren Grabräumung geprüft. Die Regelung im § 32, wg. der in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, ist ausreichend.
- b.) Die schriftliche Anfrage der Fraktion Bündnis90/DieGrünen bzgl. des Bewerbungsverfahrens, wird wg. der Nichtanwesenheit von Fr. Haas schriftlich beantwortet.
- c.) Der JAB 2014 wird nächste Woche im GVOR festgestellt.
In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht, werden wir den JAB 2015, im nächsten Jahr zusammen mit der Genehmigung des HPL 2017 vorlegen.
- d.) Am 26.01.2017 findet der Neujahrsempfang im DGH Hundstadt statt
- e.) Zur Dorferneuerung.
Das Konzept bzgl. der Umgebung um das „Alte Rathaus“ im Ot. Mönstadt wurde aktuell im OB Mönstadt diskutiert.
Für die DE Naunstadt wurde die Hebeeinrichtung für den Treppenlift vergeben, damit der behindertengerechten Zugang ermöglicht wird. Ebenso soll eine behindertengerechte Toilette installiert werden.
Die Maßnahmen in Grävenwiesbach, Treppe Schulstraße/Bachstraße sowie teilweise Neugestaltung des Parkplatzes Sauer wurden fertiggestellt.
Die weiteren Projekte werden Anfang 2017 beraten.
- f.) Kläranlage Mönstadt.
Es wurde eine Schlammpresse im Probetrieb getestet und man hat sich nach dem sehr guten Ergebnis für die Anschaffung entschieden. Die Anschaffungskosten werden sich in ca. 4 bis 5 Jahren amortisieren.
- g.) Die Baumaßnahme der Feuerwehrrfahrzeughalle Hundstadt wird zurzeit mit dem Architekt erörtert. Detailabstimmungen müssen noch vorgenommen werden.
Heute tagte der Wirtschaftsförderverein Frankfurt, wo wir Mitglied sind. Es wurde beschlossen, dass sich der Verein auflöst und die bisherige Arbeit künftig in dem Verein FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region geleistet wird.
- h.) Hochseilgarten Jugendherberge.
Der zwischenzeitlich erarbeitete Entwurf wurde mit dem HSGB abgestimmt. Eine weitere Abstimmung erfolgt noch mit dem GVV und den Beteiligten. Wenn dies überall erfolgte, wird der Sachstand zur Beratung und Beschluss in der Gemeindevertretung eingebracht.
- i.) Ein Projektentwickler beabsichtigt auf Privatgrund, am Ende des Bahnhofsweges im Ot. Grävenwiesbach, eine Seniorenwohnanlage zu errichten. Hierfür wird ein vorhabenbezogener B-Plan notwendig. Dieser wird zu gegebener Zeit in der GVER vorgelegt.

2.4.1	Controllingbericht zum Haushaltsvollzug für den Berichtszeitraum 2016	MI-35/2016 1. Ergänzung
--------------	--	------------------------------------

Die Gemeindevertretung nimmt den Controllingbericht zur Kenntnis.

3.	Anfragen
-----------	-----------------

- GV Tausch: Zum Bericht des Bürgermeisters zur Dorferneuerung. Sind die vorgetragene Maßnahmen alle Bezuschussungsfähig?
- Bgm. Seel: Ja. Sie sind alle mit dem HTK geklärt und die förderungsfähige Bescheide liegen vor. Einzig für Mönstadt ist die Maßnahme im Gesamten noch offen, da die Details ja gerade erst im Ortsbeirat beraten wurden.
- GV Tausch: Zur Klärschlamm Entsorgung.

Die Gemeinde zahlt 50.000 € an den AWV Oberes Weiltal. Wird der Betrag durch die Schlammpresse künftig niedriger sein?

Und falls ja, um wieviel wird der Wert niedriger sein?

Bgm. Seel: Im HPL 2017 wurde schon die niedrigere Summe eingeplant. Der Wert lag vorher bei ca. 90.000 €/Jahr.

GV Tramnitz: Vor Einbringung des Haushaltes 2017 ergeben sich für mich einige Fragen zum HPL, konkret zum Produktbereich 36500.

Bgm. Seel: Da wir den Haushalt ja jetzt erst einbringen und die Beratung am 07.01.2017 im HFA beginnt, wird darum gebeten, dass die Fragen über die Verwaltung eingereicht werden, damit diese dann in den Beratungen aufgegriffen und beantwortet werden können.

GV Tramnitz: Ferner möchte ich an die offenen Anfragen, wie z. B. Belegungszahlen in den Kindergärten und Nutzungskonzept Jugendhaus erinnern, sowie an die offene Beschlüsse zum Breitband aus dem BSPA.

Bgm. Seel: Die Anfragen werden im Rahmen der Haushaltsberatungen beantwortet. Zum Breitband kann ich folgendes mitteilen. Nach Rücksprache mit dem Breitbandbeauftragte aus dem Nachbarkreis, Hr. Rudersdorf und dem Hochtaunuskreis gilt folgendes: Jeder der über 30 Mbit im Download anbietet, agiert als NGA-Anbieter. TGNET bietet hier auch einen noch höheren Wert an. Ferner können letztere auch die Wattleistung, bei Bedarf noch zusätzlich erhöhen. Darüber hinaus kann mitgeteilt werden, dass die Telekom sich bis jetzt beharrlich geweigert hatte, ihre Strukturen Preis zu geben. Sie hatten auch kein Interesse etwas zu tun. Aktuell scheint sich das aber etwas zu ändern, da die Telekom, an einigen Stellen KVZ-Schränke im Ot. Grävenwiesbach aufbauen und erschließen will. Des Weiteren steht Nexiu in der Verpflichtung über Richtfunk noch bis 2017 das Gemeindegebiet auszubauen. Die Deutsche Glasfaser will sich ebenfalls weiter bzgl. der Erschließung entwickeln. Die Technik wurde vor kurzem in einer Sitzung in Weilrod vorgestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch an die Frage an uns herangetragen, ob es weitere Leerrohre bsp. von der Syna gibt, bzw. vorhanden sind. Diese Anfrage haben wir entsprechend weitergeleitet.

Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache

1.	Vorlage des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung mit allen Anlagen für das Jahr 2017	VL-189/2016
----	--	--------------------

Hr. Bgm. Seel trägt die Haushaltsrede vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung verweist den Entwurf des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung 2017 nebst Anlagen zur Beratung an

1.) den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) als federführenden Ausschuss zur Gesamtbehandlung und
2.) die nachstehenden Ausschüsse insoweit, als deren Aufgabenbereich berührt ist:

- Bau-/Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss (BSPA),
- Jugend-/Sozial-/Kultur- und Sportausschuss (JSKSA),
- Umwelt-/Land- und Forstwirtschaftsausschuss (ULFA).

Die unter 2. bezeichneten Ausschüsse haben die Beratungsergebnisse dem Haupt- und Finanzausschuss als federführenden Ausschuss rechtzeitig vor seiner abschließenden Haushaltsberatung am 25.01.2017 zuzuleiten. Außerdem sind die Stellungnahmen der Ortsbeiräte und des Gesamtelternbeirates einzuholen; diese haben zur abschließenden Haushaltsberatungssitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorzuliegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache

1.	Neue Satzungen für den Bereich der Kindergärten hier Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach	VL-148/2016 3. Ergänzung
----	---	-------------------------------------

Der stv. Vors. Solz des JSKSA teilt mit, dass der JSKSA den vorliegenden Satzungsentwurf mehrheitlich beschlossen hat.

Bgm. Seel teilt ergänzend mit, dass der HSGB, aktuell die Präambeln in den Satzungsmustern aufarbeitet. U. a. steht in unserem Entwurf noch der 20.12.2015, bzgl. der letzten Änderung der HGO. Sie wurde aber am 15.09.2016 geändert. Daher sollte die Satzung, sofern sie geändert wird, ebenso aber auch die weiteren Satzungen auf der heutigen TO, jeweils mit der aktuellsten Präambel beschlossen werden, damit der Handlungsauftrag damit gegeben ist.

Hierzu erfolgt kein Einwand.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die erarbeitete Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach zum 01.01.2017.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfe-gesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 11.10.2016 die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Grävenwiesbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 1a Betriebsführerschaft

Die Gemeinde Grävenwiesbach als Träger, hat mit dem VzF Taunus e. V. eine Betriebsvereinbarung am 10.12.2014 zur Betreuung der Kinder in den gemeindlichen Einrichtungen abgeschlossen. Der VzF Taunus e. V. übernimmt die Aufgaben der Satzung als Betriebsführer.

§ 2 Aufgabe

Die Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 3 Kreis der Berechtigten

Die Kindergärten stehen grundsätzlich vorrangig allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zum Einschulungsalter offen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Grävenwiesbach** ist wie folgt geöffnet:

a.) für Kindergartenkinder ab dem 3. Lebensjahr:

Ganztagsbetreuung

Montag bis Freitag 07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 14:00 Uhr.

b.) für Krippenkinder ab dem 1. Lebensjahr:

Ganztagsbetreuung Krippenkinder

Montag bis Freitag 07:00 Uhr – 17:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 14:00 Uhr.

c.) Die gemeindlichen Kindergärten in den Ortsteilen **Hundstadt** und **Laubach** sind wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr;

Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

Montags bis Freitag 07:30 Uhr – 14:00 Uhr.

d.) Der gemeindliche Kindergarten im Ortsteil **Mönstadt** ist wie folgt geöffnet:

Halbtagsbetreuung mit pädagogischem Mittagessen an einem Tag

Montag bis Freitag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr
und zusätzlich an einem Tag 16:00 Uhr.

e.) Zukaufsstunden

Ungeachtet des gewählten Betreuungsmodells (außer Ganztagsbetreuung) besteht die Möglichkeit im Rahmen der Platzverfügbarkeit mit Zukaufsstunden kurzfristig und vorübergehend ein anderes Betreuungsmodell zu wählen. Die Anmeldung ist direkt bei der Kindergartenleitung vorzunehmen. Es besteht nur für volle Stunden diese Zubuchungsmöglichkeit, in den in der Einrichtung zur Verfügung stehenden längstmöglichen Öffnungszeiten der Einrichtung.

Soll das Kind auch zusätzlich am Mittagessen teilnehmen, ist dies bis spätestens Freitag der Vorwoche bei der Kindergartenleitung anzumelden.

(2) In den für Hessen festgelegten Sommer- und Weihnachtsferien wird jeder Kindergarten geschlossen.

a.) In den Sommerferien werden alle Kindergärten, immer in den letzten drei Ferienwochen, geschlossen.
Eine Notgruppe wird nicht eingerichtet.

Der VzF Taunus e.V. bietet in dieser Zeit, in Grävenwiesbach gegen gesonderte Bezahlung eigenverantwortliche Ferienspiele an. Hieran können die Kinder, nach vorheriger Anmeldung teilnehmen, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 12 Kindern besteht. Der Transport ist eigenverantwortlich durchzuführen

b.) In den Weihnachtsferien werden alle Kindergärten zwischen den Jahren und zusätzlich nach Lage der Feiertage geschlossen.
Die Schließungszeiten werden den Eltern 6 Monate vorher mitgeteilt. Eine Notgruppe wird hier nicht eingerichtet.

c.) Weiterhin kann der Betriebsführer in bestimmten Fällen eine oder mehrere Einrichtungen (z.B. Ansteckungsgefahr, bauliche Maßnahmen) schließen. Diese Zeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ob in diesen Fällen Notgruppen eingerichtet werden entscheidet ebenfalls der Betriebsführer.

(3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, pädagogische Tage usw. einberufen wird, können die Kindergärten an diesen Tagen geschlossen werden. Die Schließungszeiten werden **6 Wochen** vorher bekanntgegeben.
Für Notfälle steht ein Notdienst an einem Standort zur Verfügung.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Anmeldung für ein Kind sollte spätestens 2 Monate vor Beginn des neuen Kindergartenjahres vorliegen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Anmeldung vorliegen, kann es bei der Aufnahme in dem Kindergarten zu Verzögerungen kommen. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in dem Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierüber ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses -nicht älter als 2 Wochen- am Tag der Aufnahme in dem Kindergarten Nachweis zu führen.

Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei dem Betriebsführer.

Die Anmeldung eines Kindes gilt verbindlich für die Dauer des Kindergartenjahres, auch wenn die Anmeldung unterjährig erfolgt.

Der oder die Erziehungsberechtigten erklären mit der Anmeldung verbindlich den Termin des gewünschten Betreuungsbegins. Mit der Zusage des Betreuungsplatzes ist sodann auch die Zahlung der Gebühr ab dem gewünschten Termin bis zum Ende des Kindergartenjahres verbunden.

- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, deren Eltern berufstätig sind. Im Übrigen entscheiden das Alter, besondere soziale und pädagogische Gründe sowie der Zeitpunkt der Anmeldung.
- (4) Wenn nicht genügend Plätze vorhanden sind, haben die ältesten Kinder bei der Aufnahme Vorrang. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Der Betriebsführer behält sich das Recht vor, bei einer Auslastung der Kapazität in einer Einrichtung, den Platz für eine andere Einrichtung zu zuteilen.
- (5) Wenn die amtliche festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab.
- (2) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in dem Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Anders lautende Einzelfallregelungen werden in Absprache mit den Erziehungsberechtigten getroffen. Die Erziehungsberechtigten geben eine entsprechende schriftliche Erklärung ab.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

Für auftretende Neuerkrankungen, die nach der Erstaufnahme des Kindergartenbesuchs festgestellt werden, kann die Kindergartenleitung im Bedarfsfalle auf ein Attest bestehen.

Etwaige Kosten gehen zu Lasten der oder des Erziehungsberechtigten.

- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben (vgl. § 1 Ziff. (1) der Gebührensatzung).

§ 7 Pflichten der Kindergartenleitung

Die Leitung ist in Fällen meldepflichtiger Krankheiten (Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung) der Kinder verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt sowie den Träger der Einrichtungen unverzüglich zu unterrichten und die entsprechenden Weisungen zu befolgen.

§ 8 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Diese erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zum Kindergarten bzw. Bushaltestelle.

§ 9 Versicherung

- (1) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich bei der Unfallkasse Hessen versichert.
- (2) Es besteht kein Versicherungsschutz für mitgebrachte Gegenstände (z. B. Fahrräder, Roller, Spielsachen etc.).

§ 10 Abmeldung

- (1) Abmeldungen können grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vorgenommen werden.

Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen.

In Ausnahmefällen kann nach Ermessen des Betriebsführers, aufgrund der von den Erziehungsberechtigten darzulegenden wichtigen Gründen, eine vorherige Abmeldung während des Kindergartenjahres zulässig sein (Bsp.: Wohnortwechsel). Kein wichtiger Grund ist beispielsweise die bevorstehende Einschulung eines Kindes, für eine Abmeldung vor Ende des Kindergartenjahres oder vor Beginn des Schulbesuches.

- (2) Ummeldungen (Änderung der Betreuungszeit oder Änderung der Einrichtung) innerhalb der Gemeinde Grävenwiesbach sind, sofern der gewünschte Platz zur Verfügung steht, jeweils zum nächsten Monatsersten möglich.
- (3) Bei Fristversäumnissen ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung bzw. ist das Kind nicht kindergartenfähig, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindergartenleitung im Benehmen mit dem **Betriebsführer** nach einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Kindergartenleitung, der Gruppenleitung, der Fachaufsicht, auf Wunsch der Elternbeirat des Kindergartens und den Eltern des betroffenen Kindes. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.

(5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach in der zurzeit gültigen Fassung vom 01.01.2014 außer Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 13.12.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grävenwiesbach

[Siegel]

.....
(Roland Seel, Bürgermeister)

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

2.	Beratung und Beschlussfassung über die Steuerhebesätze 2017 a.) Grundsteuer A und B b.) Gewerbesteuer c.) Erlass einer Hebesatzsatzung	VL-186/2016 3. Ergänzung
-----------	---	---

GV Stahl teilt als HFA-Vors. mit, dass es auch noch Änderungsanträge im HFA gab, die jedoch abgelehnt wurden.

Vors. Book verweist auf die aktuelle Tischvorlage zur Hebesatzsatzung mit der geänderten Präambel.

GV Fangmann stellt für die UB-Fraktion folgenden Antrag:

Die Steuerhebesätze für 2017 sind unverändert aus dem Jahr 2016 zu übernehmen.

Anschließend spricht GV Stahl.

GV Tramnitz stellt für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN folgenden Änderungsantrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, den Hebesatz für die Grundsteuer A unverändert bei 332 v.H. zu belassen, den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 372 v.H. und die Gewerbesteuer auf 333 v.H. festzusetzen.

Danach sprechen die GV Solz, Fangmann, Tausch, Tramnitz, Stahl, Tausch, Stahl und Solz.

Im Anschluss daran wird zunächst über die Änderungsanträge in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

Der Änderungsantrag der UB-Fraktion wird mit 3 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis90/DieGrünen wird mit 2 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss:

a.) Grundsteuer A und B

Die Gemeindevertretung beschließt, den Hebesatz für die Grundsteuer A unverändert bei 332 v.H. zu belassen sowie den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 380 v.H. festzusetzen.

b.) Gewerbesteuer

Die Gemeindevertretung beschließt, den Hebesatz für die Gewerbesteuer unverändert bei 330 v.H. zu belassen.

c.) Erlass einer Hebesatzsatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Hebesatzsatzung in der sich ergebenden Form mit Wirkung zum 01.01.2017.

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) hat die Gemeindevertretung am 13.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 332 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2017.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Grävenwiesbach, den 13.12.2016
(Ort, Datum)

Gemeindevorstand

(Siegel)

.....
Roland Seel
(Bürgermeister)

Abstimmungsergebnis:

Ja	12	Nein	5	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

3.	Erlass der Hundesteuersatzung	VL-182/2016 3. Ergänzung
-----------	--------------------------------------	---

GV Stahl berichtet als HFA-Vors. und teilt folgende Änderungen mit:

- die Präambel ist zu aktualisieren,
- der § 5 Abs. 3 – gefährl. Hund wird von 600 € auf 300 € reduziert,
- die Steuerermäßigung im § 7 für bewohnte Gebäude wird auf 200m Entfernung zum nächstliegenden Gebäude festgelegt.
- Lfd. Leistungen für Leistungsempfänger nach dem SGB II oder XII erhalten ebenfalls eine 50% Ermäßigung,
- Im § 11 Abs. 5 war vorgesehen, die Ersatzmarke auf 15 € anzuheben. Die Anhebung ist jedoch zu hoch und übersteigen die tatsächliche Kosten. Der Wert sollte max. 8 € betragen und
- § 15 Abs. 2 wurde die Verdoppelung der OWi verworfen.

Ferner empfiehlt der HFA im Rahmen der HPL-Beratung 2018 die Gebühr für gefährliche Hunde auf 600 € festzusetzen. Dadurch erfolgt eine Erhöhung in zwei Schritten und nicht in einem!

Anschließend sprechen die GV Fangmann, Tramnitz, Bierwirtz und Tillig.

GV Stahl regt an, die Gebühr für die Ersatzmarke auf 5 € festzulegen.

Weiterhin sprechen die GV Tramnitz und Ott.

Vors. Book. trägt danach den Beschlussvorschlag mit den Ergänzungen aus dem HFA vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hundesteuersatzung in der sich ergebenden Form und beschließt das Inkrafttreten zum 01.01.2017.

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 13.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 EURO,
für den zweiten Hund	120,00 EURO,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	180,00 EURO.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 300,00 EURO.

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus dem Tierheim Hochtaunus e.V. in Oberursel erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen
 - b) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Empfängerinnen oder Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II/SGB XII wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird – außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 - nur gewährt, wenn
 1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Grävenwiesbach - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Gemeinde Grävenwiesbach kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach liegt.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch die Gemeinde Grävenwiesbach - Steueramt - zulässig:
Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über

- Name, Vorname(n) des Halters bzw. der Halter,
- Anschrift,

- Geburtsdatum,
- Anzahl der gehaltenen Hunde,
- Hunderasse der gehaltenen Hunde.

§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) bleibt unberührt.

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§ 14 Hundebestandsaufnahme

- (1) Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Gemeindevorstand dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
 - § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
 - § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder -ermäßigung macht;
 - § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;
 - § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,-- € bis 1.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gelten Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach.

§ 16 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.1999 in der Fassung vom 10.12.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

61279 Grävenwiesbach, den 13. Dezember 2016

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

4.	Anträge der Fraktionen
-----------	-------------------------------

4.1	Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Beteiligungsrichtlinie Ortsbeirat
------------	---

Folgender Antrag liegt von der Fraktion Bündnis90/DieGrünen vor:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Aufstellung einer Beteiligungsrichtlinie für Ortsbeiräte. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

- Definition sinngemäß:
 - Der Ortsbeirat ist so rechtzeitig zu beteiligen, dass seine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bis zur Beratung durch die übrigen Organe vorliegt. Das Recht des Gemeindevorstandes, dem Ortsbeirat auch vor Ausübung seiner Beteiligungsbefugnisse Entscheidungsgrundlagen zu liefern, bleibt unberührt.

- Definition sinngemäß:
 - Die Bebauungspläne sind, bevor sie im Vorentwurf mit allen Erläuterungen und Begründungen den gemeindlichen Organen (inkl. Gemeindevorstand) zur Beschlussfassung unterbreitet werden, den Ortsbeiräten vorzulegen. Ferner sind die Ortsbeiräte ebenso wie die Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung der Entwürfe zu Bebauungsplänen schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen, damit sie nochmals die Möglichkeit haben, ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen, über die dann die gemeindlichen Organe (inkl. Gemeindevorstand) bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung entscheiden.

- Erstellung eines Anhangs mit Auflistung von Angelegenheiten, die die vorherige Anhörung des Ortsbeirates bedürfen mit folgenden Punkten:
 - Verbindliche Festlegung von Standorten, Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde im Ortsbezirk und für den Ortsbezirk sofern deren Nutzung nach der bestimmungsgemäßen Funktion auf den Ortsbezirk beschränkt ist.
 - Verbindliche Namensgebung für gemeindliche Gebäude, Einrichtungen und Anlagen.
 - Verbindliche Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen im Ortsbezirk.
 - Verbindliche Festlegung der Reihenfolge des Ausbaus von Anliegerstraßen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Realisierbarkeit.
 - Verbindliche Festlegung von Arbeiten und Reihenfolge zur Unterhaltung und Instandsetzung an Grundstücken, baulichen Anlagen, Straßen, Plätzen und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortsbezirk hinausgeht, soweit es sich nicht um Verkehrssicherungspflichten handelt, und sofern dem Ortsbeirat finanzielle Mittel hierfür im Verwaltungshaushalt zur Verfügung stehen.
 - Wahl von Schiedspersonen und Ortsgerichtsmitgliedern, Berufung von Schöffen.
 - Änderung von Grenzen und Bezeichnungen der Ortsbezirke.
 - Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, die speziell den Ortsbezirk betreffen.
 - Entwurf des Haushaltsplanes.
 - Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Tarife, die speziell den Ortsbezirk betreffen.
 - Investitionsplanungen zu Projekten des Ortsbezirks, Festlegung von Dringlichkeitsstufen.

- Standorte öffentlicher nichtgemeindlicher Einrichtungen.
- Kauf, Tausch, Veräußerung und Nutzung von gemeindlichen Liegenschaften, die entweder größer als 1000 qm sind und einer durch Bebauungsplan nicht abgesicherten Nutzung zugeführt werden sollen, oder die ihrer Lage nach für öffentlich bedeutsame Nutzungen im Ortsbezirk geeignet sind. Über die Ausübung oder Nichtausübung von Vorkaufsrechten ist der zuständige Ortsbeirat in Kenntnis zu setzen.
- Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Aufhebung früherer Fluchtlinienpläne) sowie Planungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch im Bereich des Ortsbezirks und Fachplanungen staatlicher Planungsträger, an denen die Stadt als Trägerin öffentlicher Belange oder als anzuhörende Körperschaft beteiligt wird, soweit der Ortsbezirk in qualifizierter Weise von der Planung betroffen ist.
- Dorferneuerungsprogramme, Entwicklungspläne und Erneuerungen.
- Veränderungen der Denkmalschutzliste.
- Planungen für alle Anlagen, die der Versorgung, Erschließung und dem Verkehr dienen, soweit sie für den Ortsbezirk von besonderer Bedeutung sind, insbesondere:
 - Kanal- und Straßenplanungen (einschließlich Straßenbeleuchtungsprogramme),
 - Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Wohnbezirken,
 - sonstige Verkehrsplanungen (einschließlich Lichtzeichenanlagenprogramme),
 - Einziehung öffentlicher Straßen,
 - Errichtung neuer, Änderung und Aufhebung bestehender Verkehrslinien,
 - Errichtung von Haltestellen und Wartehallen.
- Sonstige Grundsatzplanungen für Vorhaben, die für den Ortsbezirk von besonderer Bedeutung sind, z.B.
 - Wirtschaftsförderung (insbesondere Ansiedlungen, Verlegungen oder wesentliche Erweiterungen von Betrieben),
 - sonstige Infrastrukturmaßnahmen.
- Bauvorhaben von besonderer Bedeutung, soweit durch sie öffentliche Belange berührt werden, besonders wenn sie
 - das Ortsbild wesentlich verändern,
 - eine erhebliche Geruchs- oder Geräuschbelästigung, eine erhebliche Luftverschmutzung oder andere Auswirkungen für die Bevölkerung mitbringen.
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Pflege der örtlichen Geschichte und des örtlichen Brauchtums im Ortsbezirk; hierbei sollen die Vorstellungen des Ortsbeirats im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel weitgehend realisiert werden.
- Förderung der örtlichen Vereine und Vereinigungen.
- Bürgerversammlung und Informationsveranstaltungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands im Ortsbezirk.

GV Tramnitz teilt mit, dass der Antrag zurückgezogen wird.

GV Stahl erläutert für die CDU-Fraktion den vorliegenden Änderungsantrag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Gemeindevorstand zu beauftragen einen (Neu-)Entwurf für die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte (GO-Ortsbeiräte) zu erarbeiten. Hierbei soll eine Konkretisierung des Anhörungs-/ Vorschlagsrechts in § 1 der GO-Ortsbeiräte erfolgen. Ferner sollte hinsichtlich der Fristen, eine Angleichung an die neue Geschäftsordnung der Gemeindevertretung erfolgen.

Der Entwurf ist dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten, der mit der weiteren Beratung beauftragt wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, einen (Neu-)Entwurf für die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte (GO-Ortsbeiräte) zu erarbeiten.

Hierbei soll eine Konkretisierung des Anhörungs-/Vorschlagsrechts in § 1 der GO-Ortsbeiräte erfolgen. Ferner sollte hinsichtlich der Fristen, eine Angleichung an die neue Geschäftsordnung der Gemeindevertretung erfolgen.
Der Entwurf ist dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten, der mit der weiteren Beratung beauftragt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

5.	Ehrung verdienter Vereinsmitglieder	VL-169/2016 2. Ergänzung
-----------	--	-------------------------------------

Beschluss:

Es werden folgende Ehrungen anlässlich des Neujahrsempfanges am 26. Januar 2017 im DGH Hundstadt vorgenommen:

- | | |
|--|---------------------------|
| Partnerschaftsverein Grävenwiesbach | Andrea Cimander |
| Obst- und Gartenbauverein Grävenwiesbach | Adolf Erlbeck |
| Freiwillige Feuerwehr Hundstadt | Thomas Hein
Peter Hess |
| Jugendclub „Old Fire Department“ Hundstadt | Christian Süssner |

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 21:06 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Er fasst das ablaufende Jahr kurz zusammen und erinnert an die Kommunalwahl und auch die traurigen Anlässe die uns in der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung bewegt haben. Bei den Anwesenden bedankt er sich für die geleistete Arbeit und wünscht allen ein schönes besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr. Ferner erinnert er an den Neujahrsempfang am 26.01.2017 und die nächste geplante GVER-Sitzung am 31.01.2017.

Winfried Book
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Heiko Bullmann
(Schriftführer)